VERORDNUNGSBLATT
FÜR DAS GENERALGOUVERNEMENT

1944 | Ausgegeben zu Krakau, den 27. Januar 1944 | Nr. 2

Tag — Inhalt — Seite

Einkommensteuerverordnung
für Nichtdeutsche
(EStVNd).

Vom 14. Dezember 1943.

Inhaltsübersicht.

Auf Grund des § 5 Absatz 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

I. Steuerpflicht.

§ 1

(1) Der Einkommensteuer nach dieser Verordnung unterliegen die im Generalgouvernement einkommensteuerpflichtigen Personen (Absätze 2 und 3), soweit sie nicht der Einkommensteuer nach der Einkommensteuerverordnung für Deutsche (EStVD) vom 29. Juni 1943 (VBlGG. S. 323) unterliegen (§ 1 Absatz 1, § 51 Ziffer 3 EStVD).

(2) Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind:

1. natürliche Personen, die im Generalgouvernement einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben;
2. ruhende (nicht angetretene) Erbschaften;
3. die folgenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Generalgouvernement haben:
   a) Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften),
   b) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,
   c) Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit,
   d) sonstige juristische Personen des privaten Rechts,
   e) nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen,
   f) Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche Einkünfte.

(3) Beschränkt einkommensteuerpflichtig sind:

1. natürliche Personen, die im Generalgouvernement weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, mit den Einkünften im Generalgouvernement im Sinn des § 49;
2. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (Absatz 2 Ziffer 3), die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Generalgouvernement haben, mit den Einkünften im Generalgouvernement im Sinn des § 49.

(4) Von der Einkommensteuer sind befreit Wohnungsbauunternehmen, solange sie als gemeinnützig anerkannt sind.

II. Einkommen.

1. Einkunftsarten, Einkünfte, Einkommen.

§ 2

(1) Die Einkommensteuer bemißt sich nach dem Einkommen, das der Steuerpflichtige innerhalb eines Kalenderjahrs bezogen hat.

(2) Einkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den im Absatz 3 bezeichneten Einkunftsarten nach Ausgleich mit Verlusten, die sich aus einzelnen Einkunftsarten ergeben, und nach Abzug der folgenden Ausgaben:

1. bei unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen (§ 1 Absatz 2 Ziffer 1)
   der Sonderausgaben (§ 10),
2. bei Kapitalgesellschaften (§ 1 Absatz 2 Ziffer 3 Buchstabe a)
   der Kosten der Ausgabe von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen, soweit sie nicht aus dem Ausgabeaufgeld gedeckt werden können,
3. bei Versicherungsunternehmen
   der Zuführungen zu versicherungstechnischen Rücklagen, soweit sie für die Leistungen aus den am Bilanzstichtag laufenden Versicherungsverträgen erforderlich sind,
4. bei Kommanditgesellschaften auf Aktien
   des Teils des Gewinns, der an persönlich haftende Gesellschafter auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tantieme) für die Geschäftsführung verteilt wird,
5. bei allen buchführenden Steuerpflichtigen
   der Buchgewinne, die dadurch entstehen, daß Schulden zum Zweck der Sanierung ganz oder teilweise erlassen werden,
6. bei den in § 1 Absatz 2 Ziffern 2 und 3 aufgeführten unbeschränkt Steuerpflichtigen
   der in § 10 Absatz 1 Ziffer 2 bezeichneten Verluste.

(3) Der Einkommensteuer unterliegen nur:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
7. sonstige Einkünfte im Sinn des § 22.

Zu welcher Einkunftsart die Einkünfte im einzelnen Fall gehören, bestimmt sich nach den §§ 13 bis 24.

(4) Einkünfte im Sinn des Absatzes 3 sind:

1. bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn (§§ 4 bis 7),
2. bei den anderen Einkunftsarten der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten (§§ 8 und 9).

(5) Bei buchführenden Land- und Forstwirten und bei Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist und die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs ordnungsmäßig führen, ist der im Wirtschaftsjahr erzielte Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb bei Ermittlung des Einkommens für das Kalenderjahr zu berücksichtigen, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Wirtschaftsjahr ist der Zeitraum, für den regelmäßig Abschlüsse gemacht werden.

2. Steuerfreie Einkünfte.

§ 3

§ 3 der Einkommensteuerverordnung für Deutsche vom 29. Juni 1943 (VBlGG. S. 323) ist mit Ausnahme der Nrn. 12 und 16 anzuwenden. Soweit die dort bezeichneten Vorschriften nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

3. Gewinn.

§ 4

Gewinnbegriff im allgemeinen.

(1) Gewinn (§ 2 Absatz 4 Ziffer 1) ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen

am Schluß des Wirtschaftsjahrs und dem Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs, vermehrt um den Wert der Entnahmen und der offenen und verdeckten Ausschüttungen jeder Art und vermindert um den Wert der Einlagen. Entnahmen sind alle durch den Steuerpflichtigen dem Betrieb für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke im Laufe des Wirtschaftsjahrs entnommenen Wirtschaftsgüter (entnommene Barbeträge, Waren, Erzeugnisse, Nutzungen und Leistungen). Einlagen sind alle durch den Steuerpflichtigen dem Betrieb im Laufe des Wirtschaftsjahrs zugeführten Wirtschaftsgüter (zugeführte Barbeträge und sonstige Wirtschaftsgüter). Bei der Ermittlung des Gewinns sind die Vorschriften über die Betriebsausgaben (Absatz 4) und über die Bewertung (§ 6) zu befolgen. Der Wert des Grund und Bodens, der zum Anlagevermögen gehört, bleibt außer Ansatz.

(2) Der Steuerpflichtige darf die Vermögensübersicht (Bilanz) auch nach ihrer Einreichung beim Steueramt ändern, soweit sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung nicht entspricht. Darüber hinaus ist eine Änderung der Vermögensübersicht (Bilanz) nur mit Zustimmung des Steueramts, im Rechtsmittelverfahren mit Zustimmung der Rechtsmittelbehörde zulässig.

(3) Weicht das Betriebsvermögen am Schluß des einzelnen Wirtschaftsjahrs vom Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs in der Regel nicht wesentlich ab, so kann bei Steuerpflichtigen, die weder zur ordnungsmäßigen Buchführung verpflichtet sind noch Bücher ordnungsgemäß führen, als Gewinn der Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben angesetzt werden. Dabei können wirtschaftlich ins Gewicht fallende Schwankungen im Betriebsvermögen, die in einem Wirtschaftsjahr ausnahmsweise auftreten, durch Zuschläge oder Abschläge berücksichtigt werden.

(4) Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlaßt sind.

§ 5

Gewinn bei Vollkaufleuten (Registerkaufleuten).

Bei Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, ist für den Schluß des Wirtschaftsjahrs das Betriebsvermögen anzusetzen (§ 4 Absatz 1 Satz 1), das nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist. Die Vorschriften über die Entnahmen und die Einlagen (§ 4 Absatz 1), über die Zulässigkeit der Bilanzänderung (§ 4 Absatz 2), über die Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 4) und über die Bewertung (§ 6) sind zu befolgen.

§ 6

Bewertung.

Für die Bewertung der einzelnen Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb dienen, gilt das folgende:

1. Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen, sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Absetzungen für Abnutzung nach § 7, anzusetzen. Ist der Teilwert niedriger, so kann dieser angesetzt werden. Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde; dabei ist davon auszugehen, daß der Erwerber den Betrieb fortführt. Bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die in der Anlage 1 aufgeführt sind, dürfen buchführende Land- und Forstwirte sowie Gewerbetreibende und Angehörige der freien Berufe, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs ordnungsmäßig führen, die Absetzungen für Abnutzung höher als nach § 7 und ohne Rücksicht auf den Teilwert bemessen (Bewertungsfreiheit), wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für diese Wirtschaftsgüter und die Absetzungen für Abnutzung in der Buchführung auf einem besonderen Konto ausgewiesen werden. Bei Wirtschaftsgütern, die bereits am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs zum Anlagevermögen des Steuerpflichtigen gehört haben, darf der Bilanzansatz nicht über den letzten Bilanzansatz hinausgehen.
2. Andere als die in Ziffer 1 bezeichneten Wirtschaftsgüter des Betriebs (Grund und Boden, Beteiligungen, Geschäfts- oder Firmenwert, Umlaufvermögen) sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Statt der Anschaffungs- oder Herstellungskosten kann der niedrigere Teilwert (Ziffer 1 Satz 3) angesetzt werden. Bei Wirtschaftsgütern, die bereits am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs zum Betriebsvermögen gehört haben, kann der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren den Teilwert auch dann ansetzen, wenn er höher ist als der letzte Bilanzansatz; es dürfen jedoch höchstens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist auch der Ansatz des die Anschaffungs- oder Herstellungskosten übersteigenden Teilwerts zulässig, wenn das den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht.
3. Schulden sind mit dem Gegenwert (Verfügungsbetrag) anzusetzen, der dem Schuldner zugeflossen ist. Statt des Verfügungsbetrags kann der höhere Teilwert angesetzt werden. Bei Schulden, die bereits in der Vermögensübersicht (Bilanz) für das vorangegangene Wirtschaftsjahr den Betrieb belastet haben, kann der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren den Teilwert auch dann ansetzen, wenn er niedriger ist als der letzte Bilanzansatz: es ist jedoch mindestens der Verfügungsbetrag anzusetzen.
4. Entnahmen (§ 4 Absatz 1 Satz 2) sind mit dem Teilwert anzusetzen.
5. Einlagen (§ 4 Absatz 1 Satz 3) sind mit dem Teilwert zur Zeit der Zuführung, höchstens jedoch mit den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, anzusetzen.
6. Bei Eröffnung eines Betriebs oder entgeltlichem Erwerb eines Betriebs sind die Wirtschaftsgüter mit dem Teilwert, höchstens jedoch mit den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen.
7. Bei unentgeltlicher Übertragung eines Betriebs sind die Wirtschaftsgüter für den Zeitpunkt der Übertragung bei dem bisherigen Betriebsinhaber mit den Werten anzusetzen,

die sich nach den Ziffern 1 bis 3 ergeben. Der Rechtsnachfolger ist an diese Werte gebunden.

§ 7

Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung.

(1) Bei Gebäuden und sonstigen abnutzbaren Wirtschaftsgütern, deren Verwendung oder Nutzung durch den Steuerpflichtigen zur Erzielung von Einkünften sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt, ist für das Jahr des Beginns der Verwendung oder Nutzung und für die folgenden Jahre jeweils der Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzusetzen, der bei Verteilung dieser Kosten auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung auf ein Jahr entfällt (Absetzung für Abnutzung). Die Absetzung bemißt sich dabei nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes. Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung sind zulässig.

(2) Bei Bergbauunternehmen, Steinbrüchen und anderen Betrieben, die einen Verbrauch der Substanz mit sich bringen, sind Absetzungen für Substanzverringerung zulässig. Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.

4. Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten.

§ 8

Einnahmen.

(1) Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer der Einkunftsarten des § 2 Absatz 3 Ziffern 4 bis 7 zufließen.

(2) Sachbezüge (Wohnung, Verpflegung, Kleidung, Waren und sonstige geldwerte Einnahmen) sind mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsorts anzusetzen.

§ 9

Werbungskosten.

(1) Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind. Werbungskosten sind auch:

1. Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, soweit sie mit einer Einkunftsart in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen,
2. Steuern, sonstige öffentliche Abgaben und Versicherungsbeiträge, soweit sich diese Ausgaben auf Gebäude oder Gegenstände beziehen, die dem Steuerpflichtigen zur Einnahmeerzielung dienen,
3. Beiträge zu Berufsständen und sonstigen Berufsverbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist,
4. notwendige Aufwendungen des Steuerpflichtigen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte,
5. Aufwendungen für Arbeitsmittel (Werkzeuge und Berufskleidung),
6. Absetzungen für Abnutzung und für Substanzverringerung (§ 7).

(2) Bei der Veranlagung natürlicher Personen ist ohne Rücksicht auf die Höhe der tatsächlichen Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ein Pauschbetrag von 300 Zloty abzusetzen.

(3) Hat die Steuerpflicht nicht während des vollen Kalenderjahrs bestanden, so ist der im Absatz 2 bezeichnete Pauschbetrag entsprechend der Zahl der vollen Monate, in denen die Steuerpflicht bestanden hat, herabzusetzen und auf volle Zloty abzurunden.

5. Sonderausgaben.

§ 10

(1) Sonderausgaben, die vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen sind (§ 2 Absatz 2 Ziffer 1), sind nur die folgenden:

1. ein Pauschbetrag von 300 Zloty,
2. bei buchführenden Land- und Forstwirten und bei Gewerbetreibenden, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs führen, die ihnen in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren entstandenen Verluste aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb, soweit sie nicht bei der Veranlagung für die vorangegangenen Kalenderjahre ausgeglichen oder abgezogen worden sind. Die Höhe des Verlusts ist nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7 zu ermitteln.

(2) Hat die Steuerpflicht nicht während des vollen Kalenderjahrs bestanden, so ist der Pauschbetrag nach Absatz 1 Ziffer 1 entsprechend der Zahl der vollen Monate, in denen die Steuerpflicht bestanden hat, herabzusetzen und auf volle Zloty abzurunden.

6. Vereinnahmung und Verausgabung.

§ 11

(1) Einnahmen sind innerhalb des Kalenderjahrs bezogen, in dem sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind. Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen, die dem Steuerpflichtigen kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahrs, zu dem sie wirtschaftlich gehören, zugeflossen sind, werden als Einnahmen dieses Kalenderjahrs behandelt. Die Vorschriften über die Gewinnermittlung (§ 4 Absatz 1, § 5) bleiben unberührt.

(2) Ausgaben sind für das Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind. Für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Die Vorschriften über die Gewinnermittlung (§ 4 Absatz 1, § 5) bleiben unberührt.

7. Nichtabzugsfähige Ausgaben.

§ 12

Unbeschadet der Vorschrift des § 10 dürfen weder bei Ermittlung der Einkünfte noch bei Ermittlung des Einkommens abgezogen werden:

1. die für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge. Dazu gehören auch die Aufwendungen für die Lebensführung, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt, auch wenn sie zur Förderung des Berufs oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen;
2. freiwillige Zuwendungen und Zuwendungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen, auch wenn diese Zuwendungen auf einer besonderen Vereinbarung beruhen;

3. die Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern;
4. die Ausgaben zu gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen und ähnlichen Zwecken;
5. bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinn des § 1 Absatz 2 Ziffer 3 auch:
   a) die Aufwendungen für die Erfüllung von Zwecken des Steuerpflichtigen, die durch Stiftung, Satzung oder sonstige Verfassung vorgeschrieben sind,
   b) die Vergütungen jeder Art, die an Mitglieder des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Grubenvorstands oder an andere mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen gewährt werden.

8. Die einzelnen Einkunftsarten.

a) Land- und Forstwirtschaft.

(§ 2 Absatz 3 Ziffer 1)

§ 13

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.

(1) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind:
1. Einkünfte aus dem Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau, Baumschulen und aus allen Betrieben, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen;
2. Einkünfte aus Tierzucht, Viehmästereien, Abmelkställen, Geflügelfarmen und ähnlichen Betrieben, wenn zur Tierzucht oder Tierhaltung überwiegend Erzeugnisse verwendet werden, die im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gewonnen sind;
3. Einkünfte aus Binnenfischerei, Fischzucht und Teichwirtschaft;
4. Einkünfte aus Jagd, wenn diese mit dem Betrieb einer Landwirtschaft oder einer Forstwirtschaft im Zusammenhang steht.

(2) Zu den Einkünften im Sinn des Absatzes 1 gehören auch:
1. Einkünfte aus einem land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieb. Als Nebenbetrieb gilt ein Betrieb, der dem land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb zu dienen bestimmt ist,
2. der Nutzungswert der Wohnung des Steuerpflichtigen, wenn die Wohnung die bei Betrieben gleicher Art übliche Größe nicht überschreitet.

§ 14

Veräußerung des Betriebs.

(1) Zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören auch Gewinne, die bei der Veräußerung oder Aufgabe eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs oder Teilbetriebs erzielt werden. Veräußerungsgewinn ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Wert des Betriebsvermögens übersteigt, der nach § 4 Absatz 1 für den Zeitpunkt der Veräußerung ermittelt wird. Für die Aufgabe eines Betriebs oder Teilbetriebs gilt § 16 Absatz 3 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

(2) Bei natürlichen Personen und ruhenden (nicht angetretenen) Erbschaften tritt Steuerpflicht nur ein, wenn der Veräußerungsgewinn bei der Veräußerung des ganzen Betriebs den Betrag von 20 000 Zloty und bei Veräußerung eines Teilbetriebs den entsprechenden Teil von 20 000 Zloty übersteigt.

b) Gewerbebetrieb.

(§ 2 Absatz 3 Ziffer 2)

§ 15

Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind:
1. Einkünfte aus gewerblichen Unternehmen. Dazu gehören auch Einkünfte aus gewerblicher Bodenbewirtschaftung, z. B. aus Bergbauunternehmen und aus Betrieben zur Gewinnung von Torf, Steinen und Erden, soweit sie nicht land- oder forstwirtschaftliche Nebenbetriebe sind;
2. die Gewinnanteile der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft und einer anderen Gesellschaft, bei der der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist, und die Vergütungen, die der Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen hat;
3. die Gewinnanteile der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, soweit sie nicht auf Anteile am Grundkapital entfallen, und die Vergütungen, die der persönlich haftende Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen hat;
4. ohne Rücksicht darauf, zu welcher Einkunftsart die Einkünfte nach den Vorschriften der §§ 13 bis 24 im einzelnen Fall gehören würden, alle Einkünfte von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinn des § 1 Absatz 2 Ziffer 3, wenn diese nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zur Führung von Büchern verpflichtet sind.

§ 16

Veräußerung des Betriebs.

(1) Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören auch Gewinne, die erzielt werden bei der Veräußerung:
1. des ganzen Gewerbebetriebs oder eines Teilbetriebs,
2. des Anteils eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs anzusehen ist (§ 15 Ziffer 2),
3. des Anteils eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (§ 15 Ziffer 3).

(2) Veräußerungsgewinn im Sinn des Absatzes 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Wert des Betriebsvermögens (Absatz 1 Ziffer 1) oder den Wert des Anteils am Betriebsvermögen (Absatz 1 Ziffern 2 und 3) übersteigt. Der Wert des Betriebsvermögens oder des Anteils ist für den Zeitpunkt der Veräußerung nach § 4 Absatz 1 oder nach § 5 zu ermitteln.

(3) Als Veräußerung gilt auch die Aufgabe des Gewerbebetriebs. Werden die einzelnen dem Betrieb gewidmeten Wirtschaftsgüter im Rahmen der Aufgabe des Betriebs veräußert, so sind die

Veräußerungspreise anzusetzen. Werden die Wirtschaftsgüter nicht veräußert, so ist der gemeine Wert im Zeitpunkt der Aufgabe anzusetzen. Bei Aufgabe eines Gewerbebetriebs, an dem mehrere Personen beteiligt waren, ist für jeden einzelnen Beteiligten der gemeine Wert der Wirtschaftsgüter anzusetzen, die er bei der Auseinandersetzung erhalten hat

(4) Bei natürlichen Personen und ruhenden (nicht angetretenen) Erbschaften tritt die Steuerpflicht nur ein, wenn der Veräußerungsgewinn bei der Veräußerung des ganzen Gewerbebetriebs (Absatz 1 Ziffer 1) den Betrag von 20 000 Zloty und bei der Veräußerung eines Teilbetriebs oder eines Anteils am Betriebsvermögen (Absatz 1 Ziffern 1 bis 3) den entsprechenden Teil von 20 000 Zloty übersteigt.

§ 17

Veräußerung von Beteiligungen.

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft. Bei natürlichen Personen und ruhenden (nicht angetretenen) Erbschaften, bei denen der veräußerte Anteil nicht zum Betriebsvermögen gehört, gilt das folgende:

1. Der Veräußerungsgewinn ist nur dann steuerpflichtig, wenn
   a) der Veräußerer am Kapital der Gesellschaft wesentlich beteiligt ist, und
   b) der veräußerte Anteil eins vom Hundert des Stammkapitals der Gesellschaft übersteigt, und
   c) der Veräußerungsgewinn den dem veräußerten Anteil an der Kapitalgesellschaft entsprechenden Teil von 20 000 Zloty übersteigt.
2. Eine wesentliche Beteiligung (Ziffer 1 Buchstabe a) ist gegeben, wenn der Veräußerer allein oder mit seinen Angehörigen an der Kapitalgesellschaft zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar, z. B. durch Treuhänder oder durch eine Kapitalgesellschaft, innerhalb der letzten fünf Jahre beteiligt war.
3. Veräußerungsgewinn ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt.
4. Verluste, die bei der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft entstanden sind, dürfen bei der Ermittlung des Einkommens nicht ausgeglichen (§ 2 Absatz 2) werden.

c) Selbständige Arbeit.

(§ 2 Absatz 3 Ziffer 3)

§ 18

(1) Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind:

1. Einkünfte aus freien Berufen. Zu den freien Berufen gehören insbesondere die wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Advokaten und Notare, der Ingenieure, der Architekten, der Handelschemiker, der Heilpraktiker, der Dentisten, der Landmesser, der Wirtschaftsprüfer, der Steuerberater, der Buchsachverständigen und ähnlicher Berufe;
2. Einkünfte der Treuhänder und der Lottoeinnehmer, wenn diese Einkünfte nicht Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind;
3. Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit, z. B. Vergütungen für die Vollstreckung von Testamenten, für Vermögensverwaltung und für die Tätigkeit als Aufsichtsratmitglied.

(2) Einkünfte nach Absatz 1 sind auch dann steuerpflichtig, wenn es sich nur um eine vorübergehende Tätigkeit handelt.

(3) Zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit gehören auch Gewinne, die bei der Veräußerung des der selbständigen Arbeit dienenden Vermögens oder bei Aufgabe der Tätigkeit erzielt werden.

d) Nichtselbständige Arbeit.

(§ 2 Absatz 3 Ziffer 4)

§ 19

Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören alle Bezüge des Arbeitnehmers aus einem gegenwärtigen, einem früheren oder einem zukünftigen Arbeitsverhältnis, insbesondere:

1. Gehälter, Löhne, Provisionen, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile aus einem Arbeitsverhältnis;
2. Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile für eine frühere Arbeitsleistung, gleichgültig, ob sie dem zunächst Bezugsberechtigten oder seinem Rechtsnachfolger zufließen. Bezüge, die ganz oder teilweise auf früheren Beitragsleistungen des Bezugsberechtigten oder seines Rechtsvorgängers beruhen, gehören nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, sondern zu den sonstigen Einkünften (§ 22 Ziffer 1).

Es ist gleichgültig, ob es sich um laufende oder um einmalige Bezüge handelt, ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht und unter welcher Bezeichnung oder Form sie gewährt werden.

e) Kapitalvermögen.

(§ 2 Absatz 3 Ziffer 5)

§ 20

(1) Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören:

1. Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen, Ausbeuten und sonstige Bezüge aus Aktien, Kuxen, Genußscheinen, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Kolonialgesellschaften, aus Anteilen an der Reichsbank und an bergbautreibenden Vereinigungen, die die Rechte einer juristischen Person haben;
2. Einkünfte aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter;
3. Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden und Renten aus Rentenschulden. Bei Tilgungshypotheken und Tilgungsgrundschulden ist nur der Teil der Zahlung steuerpflichtig, der als Zins auf den jeweiligen Kapitalrest entfällt;
4. Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, z. B. aus Darlehen, Anleihen, Einlagen und Guthaben bei Sparkassen, Banken und anderen Kreditanstalten;
5. Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen einschließlich der Schatzwechsel.

(2) Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch:

1. besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den im Absatz 1 bezeichneten Einkünften oder an deren Stelle gewährt werden;

2. Einkünfte aus der Veräußerung von Dividendenscheinen, Zinsscheinen und sonstigen Ansprüchen, wenn die dazugehörigen Aktien, Schuldverschreibungen oder sonstigen Anteile nicht mitveräußert werden;
3. Stückzinsen, wenn sie bei der Veräußerung festverzinslicher Wertpapiere besonders zu berechnen sind und tatsächlich berechnet werden.

(3) Soweit Einkünfte der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Art zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören, sind sie diesen Einkünften zuzurechnen.

f) Vermietung und Verpachtung.
(§ 2 Absatz 3 Ziffer 6)

§ 21

(1) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind:

1. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, insbesondere von Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen, Schiffen, die in ein Schiffsregister eingetragen sind, und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (z. B. Baurecht, Erbpachtrecht, Mineralgewinnungsrecht);
2. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Sachinbegriffen, insbesondere von beweglichem Betriebsvermögen;
3. Einkünfte aus zeitlich begrenzter Überlassung von Rechten, insbesondere von schriftstellerischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechten, von gewerblichen Erfahrungen und von Gerechtigkeiten und Gefällen;
4. Einkünfte aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen, auch dann, wenn die Einkünfte im Veräußerungspreis von Grundstücken enthalten sind und die Miet- oder Pachtzinsen sich auf einen Zeitraum beziehen, in dem der Veräußerer noch Besitzer war.

(2) Zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehört auch der Nutzungswert der Wohnung im eigenen Haus oder der Nutzungswert einer dem Steuerpflichtigen ganz oder teilweise unentgeltlich überlassenen Wohnung einschließlich der zugehörigen sonstigen Räume und Gärten.

(3) Einkünfte der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Art sind Einkünften aus anderen Einkunftsarten zuzurechnen, soweit sie zu diesen gehören.

g) Sonstige Einkünfte.
(§ 2 Absatz 3 Ziffer 7)

§ 22

Arten der sonstigen Einkünfte.

Sonstige Einkünfte sind:

1. wiederkehrende Bezüge, soweit sie nicht zu anderen Einkunftsarten (§ 2 Absatz 3 Ziffern 1 bis 6) gehören, insbesondere
   a) vererbliche Renten,
   b) Leibrenten, Leibgedinge, Zeitrenten und andere unvererbliche Renten,
   c) Zuschüsse und sonstige Vorteile, die als wiederkehrende Bezüge gewährt werden. Ist die Zuwendung freiwillig oder an eine gesetzlich unterhaltsberechtigte Person gewährt, so ist sie nicht dem Empfänger zuzurechnen, wenn der Geber unbeschränkt steuerpflichtig ist;
2. Einkünfte aus Spekulationsgeschäften im Sinn des § 23;
3. Einkünfte aus Leistungen, soweit sie weder zu anderen Einkunftsarten (§ 2 Absatz 3 Ziffern 1 bis 6) noch zu den Einkünften im Sinn der Ziffer 1 oder Ziffer 2 gehören, z. B. Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände. Solche Einkünfte sind nicht steuerpflichtig, wenn sie weniger als 600 Zloty im Kalenderjahr betragen haben. Übersteigen die Werbungskosten die Einnahmen, so darf der übersteigende Betrag bei Ermittlung des Einkommens nicht ausgeglichen (§ 2 Absatz 2) werden.

§ 23

Spekulationsgeschäfte.

(1) Spekulationsgeschäfte (§ 22 Ziffer 2) sind:

1. Veräußerungsgeschäfte, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung beträgt:
   a) bei Grundstücken und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (z. B. Baurecht, Erbpachtrecht, Mineralgewinnungsrecht), nicht mehr als zwei Jahre,
   b) bei anderen Gegenständen, insbesondere bei Wertpapieren, nicht mehr als ein Jahr;
2. Veräußerungsgeschäfte, bei denen die Veräußerung der Gegenstände früher erfolgt als der Erwerb.

(2) Außer Ansatz bleiben die Einkünfte aus der Veräußerung von:

1. Schuld- und Rentenverschreibungen von Schuldnern, die Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Deutschen Reich oder im Generalgouvernement haben, es sei denn, daß bei ihnen neben der festen Verzinsung ein Recht auf Umtausch in Gesellschaftsanteile (Wandelanleihen) oder eine Zusatzverzinsung, die sich nach der Höhe der Gewinnausschüttungen des Schuldners richtet, eingeräumt ist oder daß sie von dem Steuerpflichtigen außerhalb des Deutschen Reichs und des Generalgouvernements erworben worden sind;
2. Forderungen, die in ein öffentliches Schuldbuch des Deutschen Reichs oder des Generalgouvernements eingetragen sind;
3. Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn.

(3) Gewinn oder Verlust aus Spekulationsgeschäften ist der Unterschied zwischen dem Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und den Werbungskosten anderseits.

(4) Gewinne aus Spekulationsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn der aus Spekulationsgeschäften erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 2000 Zloty betragen hat.

(5) Verluste aus Spekulationsgeschäften dürfen nur bis zur Höhe des Spekulationsgewinns, den der Steuerpflichtige in demselben Kalenderjahr erzielt hat, ausgeglichen werden.

(6) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 sind bei der Veräußerung von Gegenständen, die zu einem land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder der selbständigen Arbeit dienenden Betriebsvermögen gehören, nicht anzuwenden. Die

Veräußerung solcher Gegenstände ist in jedem Fall bei der Ermittlung der Einkünfte zu berücksichtigen.

h) Gemeinsame Vorschriften.

§ 24

Zu den Einkünften im Sinn des § 2 Absatz 3 gehören auch:

1. Entschädigungen, die gewährt worden sind
   a) als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen, oder
   b) für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit, für die Aufgabe einer Gewinnbeteiligung oder einer Anwartschaft auf eine solche;
2. Einkünfte aus einer ehemaligen Tätigkeit im Sinn des § 2 Absatz 3 Ziffern 1 bis 4 oder aus einem früheren Rechtsverhältnis im Sinn des § 2 Absatz 3 Ziffern 5 bis 7, und zwar auch dann, wenn sie dem Steuerpflichtigen als Rechtsnachfolger zufließen.

III. Veranlagung.

1. Veranlagungszeitraum.

§ 25

(1) Die Einkommensteuer wird nach Ablauf des Kalenderjahrs (Veranlagungszeitraum) nach dem Einkommen veranlagt, das der Steuerpflichtige in diesem Veranlagungszeitraum bezogen hat, soweit nicht nach § 45 eine Veranlagung unterbleibt.

(2) Hat die Steuerpflicht nicht während des vollen Veranlagungszeitraums bestanden, so wird das während der Dauer der Steuerpflicht bezogene Einkommen zugrunde gelegt. In diesem Fall kann die Veranlagung bei Wegfall der Steuerpflicht sofort vorgenommen werden.

2. Haushaltsbesteuerung.

§ 26

Zusammenveranlagung der Ehegatten.

(1) Ehegatten werden zusammen veranlagt, solange beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben. Diese Voraussetzungen müssen im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate bestanden haben.

(2) Bei der Zusammenveranlagung sind die Einkünfte der Ehegatten zusammenzurechnen.

(3) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 2 Absatz 3 Ziffer 4), die die Ehefrau aus einem gegenwärtigen Arbeitsverhältnis in einem dem Ehemann fremden Betrieb bezieht, scheiden bei der Zusammenveranlagung aus.

§ 27

Zusammenveranlagung des Haushaltsvorstands und der Kinder.

(1) Kinder (Absatz 4) werden mit dem Haushaltsvorstand zusammen veranlagt, wenn sie während der unbeschränkten Steuerpflicht des Haushaltsvorstands mindestens vier Monate im Veranlagungszeitraum zu seinem Haushalt gehört haben und während dieser Zeit minderjährig gewesen sind.

(2) Bei der Zusammenveranlagung sind die Einkünfte des Haushaltsvorstands und der Kinder zusammenzurechnen.

(3) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 2 Absatz 3 Ziffer 4), die Kinder aus einem dem Haushaltsvorstand fremden Betrieb beziehen, scheiden bei der Zusammenveranlagung aus.

(4) Kinder sind die Abkömmlinge des Steuerpflichtigen, seine Stiefkinder, seine Adoptivkinder, seine für ehelich erklärten Kinder, die Abkömmlinge dieser Personen und seine Pflegekinder.

3. Besteuerung bei fortgesetzter Gütergemeinschaft.

§ 28

Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft gelten Einkünfte, die in das Gesamtgut fallen, als Einkünfte des überlebenden Ehegatten, wenn dieser unbeschränkt steuerpflichtig ist.

4. Durchschnittsätze.

§ 29

(1) Durchschnittsätze können aufgestellt werden:

1. für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit;
2. für die Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten bei Vermietung und Verpachtung.

(2) Die aufgestellten Durchschnittsätze sind zugrunde zu legen:

1. der Gewinnermittlung, wenn
   a) der Umsatz die von der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Finanzen) bestimmte Grenze nicht übersteigt und
   b) ordnungsmäßige Bücher nicht geführt werden oder die Bücher sachliche Unrichtigkeit vermuten lassen;
2. der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, wenn die Werbungskosten nicht ordnungsmäßig aufgezeichnet werden oder die Aufzeichnungen sachliche Unrichtigkeit vermuten lassen. Die für den Mietwert der Wohnung im eigenen Haus aufgestellten Durchschnittsätze sind immer der Ermittlung der Einkünfte aus dieser Wohnung zugrunde zu legen.

(3) Der Steuerpflichtige kann nicht einwenden, daß die Durchschnittsätze zu hoch festgesetzt seien.

5. Besteuerung bei Auslandsbeziehungen.

§ 30

Der Kreishauptmann/Stadthauptmann (Finanzinspekteur) kann bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit ohne Rücksicht auf das ausgewiesene Ergebnis die Einkommensteuer in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn besondere unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche Beziehungen des Betriebs zu einer Person, die im Generalgouvernement nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist, eine Gewinnminderung ermöglichen. Der Kreishauptmann/Stadthauptmann (Finanzinspekteur) entscheidet nach seinem Ermessen.

6. Pauschbesteuerung.

§ 31

(1) Das Steueramt kann die Einkommensteuer in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn das steuerpflichtige Einkommen offenbar geringfügig

ist und die genaue Ermittlung dieses Einkommens zu einer unverhältnismäßig großen Verwaltungsarbeit führen würde.

(2) Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Finanzen) kann die Einkommensteuer bei Personen, die durch Zuzug unbeschränkt steuerpflichtig werden, bis zur Dauer von zehn Jahren seit Begründung der unbeschränkten Steuerpflicht in einem Pauschbetrag festsetzen.

IV. Tarif.

1. Einkommensteuer der natürlichen Personen.

§ 32

Anwendung der Einkommensteuertabelle.

Die zu veranlagende Einkommensteuer der natürlichen Personen wird nach der als Anlage 2 beigefügten Tabelle (Einkommensteuertabelle für nichtdeutsche natürliche Personen) bemessen.

§ 33

Außergewöhnliche Belastungen.

(1) Bei der Veranlagung werden auf Antrag Belastungen infolge Krankheit, Unglücksfall oder Todesfall, soweit sie einer natürlichen Person zwangsläufig erwachsen und ihre steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, durch Ermäßigung der Einkommensteuer berücksichtigt.

(2) Die Belastung erwächst dem Steuerpflichtigen zwangsläufig, wenn er sich ihr aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann.

(3) Die Aufwendungen beeinträchtigen die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen nur insoweit wesentlich, als sie die in der folgenden Übersicht bezeichneten Hundertsätze des Einkommens übersteigen:

bei einem Einkommen von Zloty	Hundertsatz
höchstens 6 000	6
mehr als 6 000 bis 12 000	7
„ „ 12 000 „ 24 000	8
„ „ 24 000 „ 50 000	9
„ „ 50 000 „ 100 000	10
„ „ 100 000	11

(4) Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 gegeben, so wird der Betrag, der den nach Absatz 3 sich ergebenden Hundertsatz übersteigt, für die Berechnung der Einkommensteuer vom Einkommen abgezogen.

(5) Wegen einer außergewöhnlichen Belastung durch Aufwendungen für Personen, die Juden oder Zigeuner sind, wird eine Steuerermäßigung nicht gewährt.

§ 34

Steuerermäßigung bei außerordentlichen Waldnutzungen.

Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Finanzen) wird ermächtigt, im Verwaltungsweg die Einkommensteuer, soweit sie auf außerordentliche Waldnutzungen entfällt, zu ermäßigen.

2. Einkommensteuer der ruhenden (nicht angetretenen) Erbschaften und der Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.

§ 35

(1) Die Einkommensteuer der ruhenden (nicht angetretenen) Erbschaften und der Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen beträgt:

bei einem Einkommen bis 100 000 Zloty
30 vom Hundert des Einkommens,

bei einem Einkommen von mehr als 100 000 Zloty bis 200 000 Zloty
40 vom Hundert des Einkommens,

bei einem Einkommen von mehr als 200 000 Zloty bis 1 000 000 Zloty
50 vom Hundert des Einkommens,

bei einem Einkommen von mehr als 1 000 000 Zloty
60 vom Hundert des Einkommens.

(2) Die Einkommensteuer erhöht sich um 10 vom Hundert der Ausschüttungen, die für den Veranlagungszeitraum vorgenommen werden.

V. Entrichtung der Steuer.

1. Vorauszahlungen.

§ 36

(1) Der Steuerpflichtige hat am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember Vorauszahlungen zu entrichten.

(2) Jede Vorauszahlung beträgt grundsätzlich ein Viertel der Steuer, die sich nach Anrechnung der Lohnsteuer (§ 46 Absatz 1 Ziffer 2) bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Das Steueramt kann die Vorauszahlungen nach der Steuer bemessen, die sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

2. Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer).

§ 37

Entrichtung der Lohnsteuer.

(1) Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19) natürlicher Personen wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben (Lohnsteuer). Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer für den Arbeitnehmer bei jeder Lohnzahlung einzubehalten und bis zum 10. des folgenden Kalendermonats an das Steueramt abzuführen.

(2) Wenn der Arbeitslohn ganz oder teilweise aus Sachbezügen (§ 8 Absatz 2) besteht und der Barlohn zur Deckung der Lohnsteuer nicht ausreicht, so hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den zur Deckung der Lohnsteuer erforderlichen Betrag zu zahlen. Unterläßt das der Arbeitnehmer, so hat der Arbeitgeber einen entsprechenden Teil der Sachbezüge nach seinem Ermessen zurückzubehalten und die Lohnsteuer abzuführen.

(3) Der Arbeitnehmer ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) Steuerschuldner. Der Arbeitgeber haftet aber dem Generalgouvernement für die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer. Übereignet der Arbeitgeber das Unternehmen oder einen Betrieb, der in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführt wird, im ganzen, so haftet der Erwerber neben ihm für die Lohnsteuer, die seit dem Beginn des letzten Kalenderjahrs, das vor der Übereignung liegt, einzubehalten war. Der Arbeitnehmer (Steuerschuldner) wird nur in Anspruch genommen,

1. wenn der Arbeitgeber den Arbeitslohn nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat,
2. wenn der Arbeitnehmer weiß, daß der Arbeitgeber die einbehaltene Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat und das dem Steueramt nicht unverzüglich mitteilt.

§ 38

Lohnzahlungszeitraum.

(1) Die Lohnsteuer richtet sich nach der Höhe des Arbeitslohns im Lohnzahlungszeitraum.

(2) Lohnzahlungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird. Das gilt auch dann, wenn der Arbeitslohn nicht nach der Dauer der Arbeit, sondern z. B. nach der Stückzahl der hergestellten Gegenstände berechnet wird.

(3) Zahlt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer innerhalb des Zeitraums, für den er eine genaue Lohnabrechnung vornimmt (Lohnabrechnungszeitraum), in der Regel Abschlagszahlungen, so gilt der Lohnabrechnungszeitraum als Lohnzahlungszeitraum. Das Steueramt kann im einzelnen Fall anordnen, daß die Zeit zwischen den einzelnen Abschlagszahlungen als Lohnzahlungszeitraum zu betrachten ist.

(4) Bezieht der Arbeitnehmer für einzelne Tage eines Lohnzahlungszeitraums keinen Arbeitslohn, besteht aber das Arbeitsverhältnis fort (z. B. bei Kurzarbeiten oder in Krankheitsfällen), so sind diese Tage bei der Berechnung des Lohnzahlungszeitraums mitzuzählen.

(5) Kann wegen der besonderen Entlohnungsart ein Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird, ausnahmsweise nicht festgestellt werden, so gilt als Lohnzahlungszeitraum die tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit.

§ 39

Lohnsteuertabelle und Lohnstufen.

(1) Die Lohnsteuer für den laufenden Arbeitslohn bemißt sich nach der Lohnsteuertabelle.

(2) Wird der Arbeitslohn für nicht mehr als einen Arbeitstag gezahlt, so ergeben sich die Lohnstufen und die Lohnsteuer aus der Lohnsteuertabelle, die als Anlage 3 beigefügt ist (Tages-Lohnsteuertabelle).

(3) Wird der Arbeitslohn für einen anderen Lohnzahlungszeitraum gezahlt, so sind die in der Tages-Lohnsteuertabelle bezeichneten Lohnstufen und Lohnsteuerbeträge mit der Zahl der Arbeitstage zu vervielfachen. Jede volle Arbeitswoche ist dabei zu sechs Arbeitstagen, jeder volle Arbeitsmonat zu 26 Arbeitstagen zu rechnen. Feiertage, die auf Wochentage entfallen, sind dabei mitzuzählen.

(4) Die Lohnsteuerbeträge, die sich Absatz 3 gemäß ergeben, sind in der folgenden Weise abzurunden:

1. bei einem Lohnzahlungszeitraum von mindestens sechs Arbeitstagen (einer Woche), aber weniger als 24 Arbeitstagen (vier Wochen) auf den nächsten durch fünf teilbaren Groschenbetrag,
2. bei einem Lohnzahlungszeitraum von 24 Arbeitstagen (vier Wochen) oder bei einem längeren Lohnzahlungszeitraum auf den nächsten durch zehn teilbaren Groschenbetrag.

§ 40
(entfällt)

§ 41
(entfällt)

§ 42
(entfällt)

§ 43

Außergewöhnliche Belastungen.

Arbeitnehmer, die nicht § 45 Absatz 1 gemäß zu veranlagen sind, können bei außergewöhnlichen Belastungen im Sinn des § 33 in einem Kalenderjahr bis zum 1. März des folgenden Kalenderjahrs eine Steuerermäßigung beantragen, wenn alle Voraussetzungen des § 33 erfüllt sind. Das Steueramt, das für den Wohnsitz oder den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Arbeitnehmers zuständig ist, erstattet den Unterschiedsbetrag zwischen der für das Kalenderjahr einbehaltenen Lohnsteuer und dem Steuerbetrag, der sich im Fall der Veranlagung bei Anwendung des § 33 ergeben würde.

§ 44

Bemessung der Lohnsteuer bei sonstigen Bezügen.

(1) Erhält ein Arbeitnehmer neben dem laufenden Arbeitslohn aus demselben Arbeitsverhältnis sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (z. B. Tantiemen, Gratifikationen usw.), so wird für diese Bezüge die Lohnsteuertabelle (Anlage 3) nicht angewendet. Die Lohnsteuer von den sonstigen Bezügen beträgt 20 vom Hundert. Bei der Berechnung der Lohnsteuer sind sonstige Bezüge, die nicht auf volle Zloty lauten, auf den nächsten vollen Zlotybetrag abzurunden.

(2) Der Arbeitgeber hat, abweichend von den Vorschriften des Absatzes 1, die sonstigen Bezüge dem laufenden Arbeitslohn des letzten Lohnzahlungszeitraums hinzuzurechnen und die Lohnsteuer nach der Lohnsteuertabelle (Anlage 3) zu berechnen, wenn sich dadurch gegenüber der getrennten Berechnung (für den laufenden Arbeitslohn nach der Anlage 3 und für die sonstigen Bezüge nach Absatz 1) im ganzen eine niedrigere Lohnsteuer ergibt.

3. Veranlagung von lohnsteuerpflichtigen Einkünften.

§ 45

(1) Besteht das Einkommen einer natürlichen Person ganz oder teilweise aus Einkünften, die der Lohnsteuer unterliegen, so wird der Steuerpflichtige mit dem Einkommen veranlagt:

1. wenn das Einkommen 1000 Zloty übersteigt und die Einkünfte, die der Lohnsteuer nicht unterliegen, mehr als 600 Zloty betragen;
2. wenn das Einkommen 2000 Zloty übersteigt und der Steuerpflichtige von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen hat;
3. wenn das Einkommen 16 000 Zloty übersteigt und in dem Arbeitslohn sonstige Bezüge im Sinn des § 44 enthalten sind.

(2) Werden die im Absatz 1 bezeichneten Grenzen nicht überschritten, so wird der Steuerpflichtige nicht veranlagt. Die Einkommensteuer, die auf lohnsteuerpflichtige Einkünfte entfällt, gilt in diesem Fall für den Steuerpflichtigen als getilgt, wenn er nicht mehr in Anspruch genommen werden kann (§ 37 Absatz 3).

4. Abschlußzahlung.

§ 46

(1) Auf die Einkommensteuerschuld werden angerechnet:

1. die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen,
2. die Lohnsteuer, soweit sie auf die im Veranlagungszeitraum bezogenen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit entfällt.

(2) Ist die Einkommensteuerschuld größer als die Summe der Beträge, die nach Absatz 1 anzurechnen sind, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Abschlußzahlung). Der Teil der Abschlußzahlung, der den im Veranlagungszeitraum fällig gewordenen, aber nicht entrichteten Vorauszahlungen entspricht, ist sofort zu entrichten.

(3) Ist die Einkommensteuerschuld kleiner als die Summe der Beträge, die nach Absatz 1 anzurechnen sind, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen. Beträge, die durch Steuerabzug einbehalten worden sind, werden nicht erstattet. Die Vorschrift des § 43 Satz 2 bleibt unberührt.

VI. Besteuerung nach dem Verbrauch.

1. Besteuerung des Verbrauchs natürlicher Personen.

§ 47

(1) Natürliche Personen können nach dem Verbrauch besteuert werden, wenn der Verbrauch im Kalenderjahr 20 000 Zloty überstiegen hat und um mindestens die Hälfte höher ist als das Einkommen.

(2) Zum Verbrauch gehören alle Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seinen Haushalt und für seine Lebensführung und die Lebensführung seiner Familienangehörigen.

(3) Zum Verbrauch gehören nicht:

1. die im § 10 Absatz 1 der Einkommensteuerverordnung für Deutsche vom 29. Juni 1943 (VBlGG. S. 323) angeführten Sonderausgaben;
2. die Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern;
3. Ausgaben für Aussteuern oder Ausstattungen, soweit sie das den Verhältnissen des Steuerpflichtigen entsprechende Maß nicht überstiegen haben;
4. Ausgaben für wissenschaftliche, künstlerische, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke;
5. Ausgaben, die durch Krankheiten, Todesfälle oder Unglücksfälle oder durch körperliche oder geistige Gebrechen verursacht sind;
6. Aufwendungen, die durch Geburt eines Kindes entstanden sind;
7. außerordentliche Aufwendungen, die durch den Unterhalt oder die Erziehung eines Kindes oder den Unterhalt eines bedürftigen Familienangehörigen entstanden sind;
8. Aufwendungen aus sozialen Beweggründen für Arbeitnehmer oder frühere Arbeitnehmer oder für ihre Familienangehörigen;
9. der Teil des Verbrauchs, den der Steuerpflichtige bestritten hat
   a) aus Einkommen, das er in den letzten drei Jahren versteuert, aber nicht verbraucht hat,
   b) aus Bezügen, die nach § 3 steuerfrei sind, oder aus Bezügen, die dem Steuerpflichtigen nach § 22 Ziffer 1 Buchstabe c Satz 2 nicht zuzurechnen sind.

(4) Die Einkommensteuer nach dem Verbrauch beträgt nur die Hälfte der Steuer, die sich aus der Einkommensteuertabelle (Anlage 2) ergibt. Ist dieser Steuerbetrag geringer als der Steuerbetrag, der sich bei Zugrundelegung des Einkommens ergeben würde, so ist der Besteuerung nicht der Verbrauch, sondern das Einkommen zugrunde zu legen.

2. Besteuerung des Verbrauchs von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (Mindestbesteuerung).

§ 48

(1) Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (§ 1 Absatz 2 Ziffer 3) sind nach dem Mindesteinkommen (Absatz 2) zu besteuern, wenn dieses höher ist als das Einkommen (§ 2 Absatz 2).

(2) Zum Mindesteinkommen gehören:

1. die Ausschüttungen (auch verdeckte Gewinnausschüttungen), soweit sie mehr als 4 vom Hundert des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, des Vermögens am Schluß des vorangegangenen Veranlagungszeitraums betragen, ohne Rücksicht darauf, aus welchen Mitteln die Ausschüttungen stammen;
2. die Vergütungen jeder Art, die an Mitglieder des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Grubenvorstands oder an andere mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen gewährt werden und das Wirtschaftsjahr belasten;
3. die Vergütungen jeder Art, die an Mitglieder des Vorstands oder an andere Angestellte in leitender Stellung für ihre Tätigkeit gewährt werden, soweit die Vergütungen außer Verhältnis zu ihrer Arbeitsleistung stehen.

VII. Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger.

1. Beschränkt steuerpflichtige Einkünfte.

§ 49

Einkünfte im Generalgouvernement im Sinn der beschränkten Einkommensteuerpflicht (§ 1 Absatz 3) sind:

1. Einkünfte aus einer im Generalgouvernement betriebenen Land- und Forstwirtschaft (§§ 13, 14);
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§§ 15, 16), für den im Generalgouvernement eine Betriebstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist, und Einkünfte aus der Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft (§ 17), wenn die Kapitalgesellschaft im Generalgouvernement ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz hat;
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18), die im Generalgouvernement ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist;

4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19), wenn
   a) bei Arbeitnehmern des privaten Dienstes die Tätigkeit im Generalgouvernement ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist,
   b) bei Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes der Arbeitslohn aus öffentlichen Kassen des Generalgouvernements mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges, früheres oder zukünftiges Arbeitsverhältnis gewährt wird;
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinn des § 20 Absatz 1 Ziffern 1 und 2, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Generalgouvernement hat, und Einkünfte im Sinn des § 20 Absatz 1 Ziffern 3 und 4, wenn das Kapitalvermögen durch im Generalgouvernement belegenen Grundbesitz, durch Rechte im Generalgouvernement, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, oder durch Schiffe, die in ein Schiffsregister des Generalgouvernements eingetragen sind, unmittelbar oder mittelbar gesichert ist. Ausgenommen sind Zinsen aus Anleihen und Forderungen, die in ein öffentliches Schuldbuch des Generalgouvernements eingetragen sind oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind. Die Einkünfte aus Teilschuldverschreibungen unterliegen aber der beschränkten Steuerpflicht, wenn bei ihnen neben der festen Verzinsung ein Recht auf Umtausch in Gesellschaftsanteile (Wandelanleihen) oder eine Zusatzverzinsung eingeräumt ist, die sich nach der Höhe der Gewinnausschüttungen des Schuldners richtet (Gewinnobligationen), und wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Generalgouvernement hat;
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21), wenn das unbewegliche Vermögen, die Sachinbegriffe oder Rechte im Generalgouvernement belegen oder in ein öffentliches Buch oder Register des Generalgouvernements eingetragen sind oder in einer Betriebstätte im Generalgouvernement verwertet werden;
7. sonstige Einkünfte im Sinn des § 22 Ziffer 2, soweit es sich um Spekulationsgeschäfte mit im Generalgouvernement belegenen Grundstücken oder mit Rechten im Generalgouvernement handelt, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen.

2. Sondervorschriften für beschränkt Steuerpflichtige.

§ 50

(1) Beschränkt Steuerpflichtige dürfen Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 4) oder Werbungskosten (§ 9) nur insoweit abziehen, als sie mit Einkünften im Generalgouvernement in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Die Vorschriften des § 10 (Sonderausgaben), des § 33 (außergewöhnliche Belastungen) und des § 34 (Steuerermäßigung bei außerordentlichen Waldnutzungen) sind nicht anwendbar.

(2) Bei Einkünften, die der Lohnsteuer unterliegen, und bei Einkünften im Sinn des § 20 Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 ist für beschränkt Steuerpflichtige ein Ausgleich (§ 2 Absatz 2) mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten nicht zulässig.

(3) Die Einkommensteuer beträgt für Einkünfte, die im Generalgouvernement zu veranlagen sind, mindestens zehn vom Hundert dieser Einkünfte. Für Einkünfte, die der Lohnsteuer unterliegen, gilt die Steuer durch den vorschriftsmäßig vorgenommenen Steuerabzug als abgegolten, wenn diese Einkünfte nicht im Generalgouvernement zu veranlagen sind.

(4) Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Finanzen) kann die Einkommensteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn es aus wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist oder eine gesonderte Berechnung der Einkünfte besonders schwierig ist.

VIII. Schlußvorschriften.

§ 51

Ermächtigung.

Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Finanzen) wird ermächtigt:
1. Lohnsteuertabellen für monatliche, wöchentliche, zweiwöchentliche, vierwöchentliche und fünfwöchentliche Lohnzahlung unter Zugrundelegung der Lohnsteuertabelle bei täglicher Lohnzahlung (Anlage 3 zu § 39 Absatz 2) herauszugeben,
2. über den Rahmen des § 1 Absatz 4 hinausgehende Befreiungen durch Anordnung auszusprechen,
3. andere Anordnungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 52

Inkrafttreten.

(1) Diese Verordnung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1942 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn ist sie erstmals auf den Arbeitslohn anzuwenden, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Januar 1944 endet. Beim Steuerabzug von sonstigen Bezügen (§ 44) ist sie erstmals auf die Bezüge anzuwenden, die dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Januar 1944 zufließen. Die Vorschriften des § 43 gelten erstmals für das Kalenderjahr 1943.

(2) Die Vorschrift des § 10 Absatz 1 Ziffer 2 ist erstmals auf Verluste anzuwenden, die im Wirtschaftsjahr 1942 (1941/42) entstanden sind.

(3) Sobald diese Verordnung Absatz 1 gemäß anzuwenden ist, sind nicht mehr anzuwenden:
1. das Staatseinkommensteuergesetz vom 14. Dezember 1935 (Gesetzblatt der Republik Polen 1936 Nr. 2 Pos. 6), unbeschadet der Vorschriften des § 53;
2. die Ausführungsverordnung zum Staatseinkommensteuergesetz vom 27. April 1936 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 40 Pos. 301), unbeschadet der Vorschriften des § 53;
3. die Verordnung über die Änderung des polnischen Einkommensteuerrechts vom 22. Februar 1940 (VBlGG. I S. 73);
4. die Bekanntmachung über die Lohnsteuer vom 4. Dezember 1940 (VBlGG. II S. 574);
5. die Anordnung über die Einkommensteuer im Distrikt Galizien vom 26. September 1941 (VBlGG. S. 565);

6. die Anordnung über Veranlagungszeitraum, Vorauszahlungen und Abschlußzahlung bei der Einkommensteuer vom 18. Oktober 1941 (VBlGG. S. 630);
7. die Anordnung über die einkommensteuerliche Behandlung der Treuhänder vom 18. Oktober 1941 (VBlGG. S. 614);
8. die Verordnung über Lohnsteuer vom 16. April 1942 (VBlGG. S. 189);
9. die Bekanntmachung betr. neue Regelung bei der Lohnsteuer ab 1. Mai 1942 vom 24. April 1942 (Amtl. Anz. S. 721).

(4) Soweit in anderen Vorschriften noch die Einkommensteuer im Sinn des Abschnitts I oder die Einkommensteuer im Sinn des Abschnitts II des Staatseinkommensteuergesetzes vom 14. Dezember 1935 (Gesetzblatt der Republik Polen 1936 Nr. 2 Pos. 6) erwähnt ist, ist hinsichtlich der Nichtdeutschen nun darunter die durch diese Verordnung geregelte Einkommensteuer (Lohnsteuer) zu verstehen.

§ 53

Übergangsvorschriften.

Von den Vorschriften des Staatseinkommensteuergesetzes vom 14. Dezember 1935 (Gesetzblatt der Republik Polen 1936 Nr. 2 Pos. 6) sind noch anzuwenden:

1. Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a für den Veranlagungszeitraum 1942,
2. Artikel 6 Absatz 2 für die Veranlagungszeiträume 1942 und 1943;
3. Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 6 für die Veranlagungszeiträume 1942 und 1943.

Krakau, den 14. Dezember 1943.

Der Generalgouverneur
Frank

Anlage 1
(zu § 6 Ziffer 1)

Verzeichnis

der Wirtschaftsgüter, für die Bewertungsfreiheit in Anspruch genommen werden kann.

(1) Bewertungsfreiheit nach § 6 Ziffer 1 Satz 4 kann für die folgenden Anlagegüter des Betriebsvermögens in Anspruch genommen werden:

1. Alle abnutzbaren Anlagegüter des Betriebsvermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 400 Zloty nicht übersteigen. Maßgebend ist der Wert des einzelnen selbständig bewertungsfähigen Wirtschaftsguts;
2. Lastkraftwagen mit einer Nutzlast von 1,1 t oder mehr und akkumulatorisch angetriebene sogenannte Elektrokarren, die mit Kraftfahrzeugbrief geliefert werden und zur Lastenbeförderung dienen;
3. Zugmaschinen und Schlepper;
4. Anhänger mit einer Nutzlast von 1,1 t oder mehr zu den Fahrzeugen, die in den Ziffern 2 und 3 bezeichnet sind, und zwar auch dann, wenn sie zunächst nicht durch Kraftfahrzeuge fortbewegt werden, aber ohne wesentliche Änderungen auch durch Kraftfahrzeuge fortbewegt werden können;
5. Kraftomnibusse mit mehr als 16 Sitzplätzen und Kraftomnibusanhänger mit mehr als 16 Sitzplätzen.

(2) In der Land- und Forstwirtschaft kann die Bewertungsfreiheit in erweitertem Umfang in Anspruch genommen werden. Die erweiterte Bewertungsfreiheit steht natürlichen Personen und Körperschaften zu, wenn sie Land- oder Forstwirtschaft betreiben. Es ist für die Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit ohne Bedeutung, ob der Betriebsgewinn den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb zuzurechnen ist. Die erweiterte Bewertungsfreiheit besteht für die folgenden abnutzbaren Anlagegüter des Betriebsvermögens, wenn sie unmittelbar der Land- und Forstwirtschaft dienen und im Wirtschaftsjahr 1941 (1940/41) oder in späteren Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt worden sind:

1. Melkmaschinen,
2. Maschinen und Geräte zur Schädlingsbekämpfung,
3. Kühlanlagen zur Erhaltung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen,
4. elektrische Anlagen (Stromerzeugungs- und Anspeicherungsanlagen, Transformatoren, Elektromotoren und Frei- und Innenleitungen) und Wasserversorgungsanlagen (Pumpen, Rohrleitungen und ähnliche Vorrichtungen),
5. Heizungsanlagen in Gewächshäusern von gärtnerischen Betrieben,
6. Trocknungsanlagen für Grünfutter und für andere landwirtschaftliche Erzeugnisse,
7. Bewässerungsanlagen und Entwässerungsanlagen,
8. Gärfutterbehälter,
9. Gülleanlagen und Jaucheanlagen,
10. Dunggruben, die in baulichem Zusammenhang mit Gülleanlagen oder Jaucheanlagen errichtet werden.

Gehören die oben bezeichneten Anlagegüter zu einem land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieb, so kann für sie die erweiterte Bewertungsfreiheit nicht in Anspruch genommen werden.

(3) Es kommt nicht auf die Herkunft der Anlagegüter an. Die Bewertungsfreiheit kann auch für die in Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Anlagegüter in Anspruch genommen werden, die in gebrauchtem Zustand erworben sind. Beim Erwerb eines Betriebs im ganzen darf jedoch für die dabei erworbenen Anlagegüter die Bewertungsfreiheit nicht in Anspruch genommen werden. Das gleiche gilt für das Inventar, das der Pächter eines Betriebs übernimmt.

(4) Abschreibungen dürfen vor der Anschaffung (Lieferung) oder Herstellung nicht vorgenommen werden. Die Bestellung des Wirtschaftsguts ist noch keine Anschaffung. Auf den Zeitpunkt der Zahlung kommt es nicht an.

Anlage 2
(zu § 32)

Einkommensteuertabelle
für nichtdeutsche natürliche Personen

Stufe		Die Steuer beträgt	Stufe		Die Steuer beträgt	Stufe		Die Steuer beträgt
Lfd. Nr.	Einkommen (§ 2 Absatz 2)		Lfd. Nr.	Einkommen (§ 2 Absatz 2)		Lfd. Nr.	Einkommen (§ 2 Absatz 2)	
	Zloty	Zloty		Zloty	Zloty		Zloty	Zloty
1	2	3	1	2	3	1	2	3
	mehr als — bis			mehr als — bis			mehr als — bis	
1	1 000—1 100	22	51	6 000—6 100	653	101	11 000—11 100	1 798
2	1 100—1 200	28	52	6 100—6 200	672	102	11 100—11 200	1 825
3	1 200—1 300	35	53	6 200—6 300	691	103	11 200—11 300	1 852
4	1 300—1 400	41	54	6 300—6 400	710	104	11 300—11 400	1 880
5	1 400—1 500	47	55	6 400—6 500	731	105	11 400—11 500	1 908
6	1 500—1 600	53	56	6 500—6 600	752	106	11 500—11 600	1 936
7	1 600—1 700	60	57	6 600—6 700	774	107	11 600—11 700	1 964
8	1 700—1 800	68	58	6 700—6 800	796	108	11 700—11 800	1 992
9	1 800—1 900	76	59	6 800—6 900	818	109	11 800—11 900	2 021
10	1 900—2 000	85	60	6 900—7 000	840	110	11 900—12 000	2 050
11	2 000—2 100	94	61	7 000— 7 100	860	111	12 000—12 100	2 079
12	2 100—2 200	103	62	7 100— 7 200	881	112	12 100—12 200	2 108
13	2 200—2 300	112	63	7 200— 7 300	903	113	12 200—12 300	2 137
14	2 300—2 400	122	64	7 300— 7 400	925	114	12 300—12 400	2 167
15	2 400—2 500	132	65	7 400— 7 500	947	115	12 400—12 500	2 197
16	2 500—2 600	142	66	7 500— 7 600	969	116	12 500—12 600	2 227
17	2 600—2 700	153	67	7 600— 7 700	991	117	12 600—12 700	2 257
18	2 700—2 800	165	68	7 700— 7 800	1 012	118	12 700—12 800	2 287
19	2 800—2 900	177	69	7 800— 7 900	1 033	119	12 800—12 900	2 318
20	2 900—3 000	189	70	7 900— 8 000	1 054	120	12 900—13 000	2 349
21	3 000—3 100	201	71	8 000— 8 100	1 075	121	13 000—13 100	2 380
22	3 100—3 200	214	72	8 100— 8 200	1 096	122	13 100—13 200	2 411
23	3 200—3 300	228	73	8 200— 8 300	1 117	123	13 200—13 300	2 442
24	3 300—3 400	242	74	8 300— 8 400	1 139	124	13 300—13 400	2 474
25	3 400—3 500	256	75	8 400— 8 500	1 161	125	13 400—13 500	2 506
26	3 500—3 600	270	76	8 500— 8 600	1 183	126	13 500—13 600	2 538
27	3 600—3 700	284	77	8 600— 8 700	1 205	127	13 600—13 700	2 570
28	3 700—3 800	298	78	8 700— 8 800	1 227	128	13 700—13 800	2 602
29	3 800—3 900	313	79	8 800— 8 900	1 250	129	13 800—13 900	2 635
30	3 900—4 000	328	80	8 900— 9 000	1 273	130	13 900—14 000	2 668
31	4 000—4 100	341	81	9 000— 9 100	1 296	131	14 000—14 100	2 701
32	4 100—4 200	354	82	9 100— 9 200	1 319	132	14 100—14 200	2 734
33	4 200—4 300	367	83	9 200— 9 300	1 342	133	14 200—14 300	2 767
34	4 300—4 400	380	84	9 300— 9 400	1 366	134	14 300—14 400	2 801
35	4 400—4 500	394	85	9 400— 9 500	1 390	135	14 400—14 500	2 835
36	4 500—4 600	408	86	9 500— 9 600	1 414	136	14 500—14 600	2 869
37	4 600—4 700	422	87	9 600— 9 700	1 438	137	14 600—14 700	2 903
38	4 700—4 800	436	88	9 700— 9 800	1 462	138	14 700—14 800	2 937
39	4 800—4 900	451	89	9 800— 9 900	1 487	139	14 800—14 900	2 972
40	4 900—5 000	466	90	9 900—10 000	1 512	140	14 900—15 000	3 007
41	5 000—5 100	481	91	10 000—10 100	1 537	141	15 000—15 100	3 042
42	5 100—5 200	496	92	10 100—10 200	1 562	142	15 100—15 200	3 077
43	5 200—5 300	512	93	10 200—10 300	1 587	143	15 200—15 300	3 112
44	5 300—5 400	529	94	10 300—10 400	1 613	144	15 300—15 400	3 148
45	5 400—5 500	546	95	10 400—10 500	1 639	145	15 400—15 500	3 184
46	5 500—5 600	563	96	10 500—10 600	1 665	146	15 500—15 600	3 220
47	5 600—5 700	580	97	10 600—10 700	1 691	147	15 600—15 700	3 256
48	5 700—5 800	598	98	10 700—10 800	1 717	148	15 700—15 800	3 292
49	5 800—5 900	616	99	10 800—10 900	1 744	149	15 800—15 900	3 329
50	5 900—6 000	634	100	10 900—11 000	1 771	150	15 900—16 000	3 366

Stufe		Die Steuer beträgt	Stufe		Die Steuer beträgt	Stufe		Die Steuer beträgt
Lfd. Nr.	Einkommen (§ 2 Absatz 2) Zloty	Zloty	Lfd. Nr.	Einkommen (§ 2 Absatz 2) Zloty	Zloty	Lfd. Nr.	Einkommen (§ 2 Absatz 2) Zloty	Zloty
1	2	3	1	2	3	1	2	3
	mehr als — bis			mehr als — bis			mehr als — bis	
151	16 000—16 100	3 403	216	22 500—22 600	6 237	281	34 000—34 200	11 591
152	16 100—16 200	3 440	217	22 600—22 700	6 287	282	34 200—34 400	11 693
153	16 200—16 300	3 477	218	22 700—22 800	6 337	283	34 400—34 600	11 795
154	16 300—16 400	3 515	219	22 800—22 900	6 388	284	34 600—34 800	11 897
155	16 400—16 500	3 553	220	22 900—23 000	6 439	285	34 800—35 000	12 000
156	16 500—16 600	3 591	221	23 000—23 100	6 490	286	35 000—35 200	12 104
157	16 600—16 700	3 629	222	23 100—23 200	6 541	287	35 200—35 400	12 208
158	16 700—16 800	3 667	223	23 200—23 300	6 592	288	35 400—35 600	12 312
159	16 800—16 900	3 706	224	23 300—23 400	6 644	289	35 600—35 800	12 416
160	16 900—17 000	3 745	225	23 400—23 500	6 696	290	35 800—36 000	12 521
161	17 000—17 100	3 784	226	23 500—23 600	6 748	291	36 000—36 200	12 627
162	17 100—17 200	3 823	227	23 600—23 700	6 792	292	36 200—36 400	12 733
163	17 200—17 300	3 862	228	23 700—23 800	6 836	293	36 400—36 600	12 839
164	17 300—17 400	3 902	229	23 800—23 900	6 880	294	36 600—36 800	12 945
165	17 400—17 500	3 942	230	23 900—24 000	6 925	295	36 800—37 000	13 052
166	17 500—17 600	3 982	231	24 000—24 200	6 969	296	37 000—37 200	13 160
167	17 600—17 700	4 022	232	24 200—24 400	7 059	297	37 200—37 400	13 268
168	17 700—17 800	4 062	233	24 400—24 600	7 149	298	37 400—37 600	13 376
169	17 800—17 900	4 103	234	24 600—24 800	7 240	299	37 600—37 800	13 484
170	17 900—18 000	4 144	235	24 800—25 000	7 332	300	37 800—38 000	13 593
171	18 000—18 100	4 185	236	25 000—25 200	7 424	301	38 000—38 200	13 702
172	18 100—18 200	4 226	237	25 200—25 400	7 508	302	38 200—38 400	13 813
173	18 200—18 300	4 267	238	25 400—25 600	7 592	303	38 400—38 600	13 923
174	18 300—18 400	4 309	239	25 600—25 800	7 676	304	38 600—38 800	14 033
175	18 400—18 500	4 351	240	25 800—26 000	7 761	305	38 800—39 000	14 144
176	18 500—18 600	4 393	241	26 000—26 200	7 847	306	39 000—39 200	14 256
177	18 600—18 700	4 435	242	26 200—26 400	7 933	307	39 200—39 400	14 368
178	18 700—18 800	4 477	243	26 400—26 600	8 019	308	39 400—39 600	14 480
179	18 800—18 900	4 520	244	26 600—26 800	8 105	309	39 600—39 800	14 592
180	18 900—19 000	4 563	245	26 800—27 000	8 192	310	39 800—40 000	14 705
181	19 000—19 100	4 606	246	27 000—27 200	8 280	311	40 000—40 200	14 819
182	19 100—19 200	4 649	247	27 200—27 400	8 368	312	40 200—40 400	14 933
183	19 200—19 300	4 692	248	27 400—27 600	8 456	313	40 400—40 600	15 047
184	19 300—19 400	4 736	249	27 600—27 800	8 544	314	40 600—40 800	15 161
185	19 400—19 500	4 780	250	27 800—28 000	8 633	315	40 800—41 000	15 276
186	19 500—19 600	4 824	251	28 000—28 200	8 723	316	41 000—41 200	15 392
187	19 600—19 700	4 868	252	28 200—28 400	8 813	317	41 200—41 400	15 508
188	19 700—19 800	4 912	253	28 400—28 600	8 903	318	41 400—41 600	15 624
189	19 800—19 900	4 957	254	28 600—28 800	8 993	319	41 600—41 800	15 740
190	19 900—20 000	5 002	255	28 800—29 000	9 084	320	41 800—42 000	15 857
191	20 000—20 100	5 047	256	29 000—29 200	9 176	321	42 000—42 200	15 975
192	20 100—20 200	5 092	257	29 200—29 400	9 268	322	42 200—42 400	16 093
193	20 200—20 300	5 137	258	29 400—29 600	9 360	323	42 400—42 600	16 211
194	20 300—20 400	5 183	259	29 600—29 800	9 452	324	42 600—42 800	16 329
195	20 400—20 500	5 229	260	29 800—30 000	9 545	325	42 800—43 000	16 448
196	20 500—20 600	5 275	261	30 000—30 200	9 639	326	43 000—43 200	16 568
197	20 600—20 700	5 321	262	30 200—30 400	9 733	327	43 200—43 400	16 688
198	20 700—20 800	5 367	263	30 400—30 600	9 827	328	43 400—43 600	16 808
199	20 800—20 900	5 414	264	30 600—30 800	9 921	329	43 600—43 800	16 928
200	20 900—21 000	5 461	265	30 800—31 000	10 016	330	43 800—44 000	17 049
201	21 000—21 100	5 508	266	31 000—31 200	10 112	331	44 000—44 200	17 171
202	21 100—21 200	5 555	267	31 200—31 400	10 208	332	44 200—44 400	17 293
203	21 200—21 300	5 602	268	31 400—31 600	10 304	333	44 400—44 600	17 415
204	21 300—21 400	5 650	269	31 600—31 800	10 400	334	44 600—44 800	17 537
205	21 400—21 500	5 698	270	31 800—32 000	10 497	335	44 800—45 000	17 660
206	21 500—21 600	5 746	271	32 000—32 200	10 595	336	45 000—45 200	17 784
207	21 600—21 700	5 794	272	32 200—32 400	10 693	337	45 200—45 400	17 908
208	21 700—21 800	5 842	273	32 400—32 600	10 791	338	45 400—45 600	18 032
209	21 800—21 900	5 891	274	32 600—32 800	10 889	339	45 600—45 800	18 156
210	21 900—22 000	5 940	275	32 800—33 000	10 988	340	45 800—46 000	18 281
211	22 000—22 100	5 989	276	33 000—33 200	11 088	341	46 000—46 200	18 407
212	22 100—22 200	6 038	277	33 200—33 400	11 188	342	46 200—46 400	18 533
213	22 200—22 300	6 087	278	33 400—33 600	11 288	343	46 400—46 600	18 659
214	22 300—22 400	6 137	279	33 600—33 800	11 388	344	46 600—46 800	18 785
215	22 400—22 500	6 187	280	33 800—34 000	11 489	345	46 800—47 000	18 912

Stufe: Lfd. Nr.	Stufe: Einkommen (§ 2 Absatz 2) Zloty	Die Steuer beträgt Zloty	Stufe: Lfd. Nr.	Stufe: Einkommen (§ 2 Absatz 2) Zloty	Die Steuer beträgt Zloty	Stufe: Lfd. Nr.	Stufe: Einkommen (§ 2 Absatz 2) Zloty	Die Steuer beträgt Zloty
1	2	3	1	2	3	1	2	3
	mehr als — bis			mehr als — bis			mehr als — bis	
346	47 000—47 200	19 040	411	60 000—60 200	28 179	476	73 000—73 200	38 762
347	47 200—47 400	19 168	412	60 200—60 400	28 333	477	73 200—73 400	38 916
348	47 400—47 600	19 296	413	60 400—60 600	28 487	478	73 400—73 600	39 071
349	47 600—47 800	19 424	414	60 600—60 800	28 641	479	73 600—73 800	39 226
350	47 800—48 000	19 553	415	60 800—61 000	28 796	480	73 800—74 000	39 382
351	48 000—48 200	19 683	416	61 000—61 200	28 952	481	74 000—74 200	39 538
352	48 200—48 400	19 813	417	61 200—61 400	29 108	482	74 200—74 400	39 694
353	48 400—48 600	19 943	418	61 400—61 600	29 264	483	74 400—74 600	39 850
354	48 600—48 800	20 073	419	61 600—61 800	29 420	484	74 600—74 800	40 006
355	48 800—49 000	20 204	420	61 800—62 000	29 577	485	74 800—75 000	40 163
356	49 000—49 200	20 336	421	62 000—62 200	29 735	486	75 000—75 200	40 320
357	49 200—49 400	20 468	422	62 200—62 400	29 893	487	75 200—75 400	40 477
358	49 400—49 600	20 600	423	62 400—62 600	30 051	488	75 400—75 600	40 634
359	49 600—49 800	20 732	424	62 600—62 800	30 209	489	75 600—75 800	40 792
360	49 800—50 000	20 865	425	62 800—63 000	30 368	490	75 800—76 000	40 950
361	50 000—50 200	20 999	426	63 000—63 200	30 528	491	76 000—76 200	41 108
362	50 200—50 400	21 133	427	63 200—63 400	30 688	492	76 200—76 400	41 266
363	50 400—50 600	21 267	428	63 400—63 600	30 848	493	76 400—76 600	41 425
364	50 600—50 800	21 401	429	63 600—63 800	31 008	494	76 600—76 800	41 584
365	50 800—51 000	21 536	430	63 800—64 000	31 169	495	76 800—77 000	41 744
366	51 000—51 200	21 672	431	64 000—64 200	31 331	496	77 000—77 200	41 904
367	51 200—51 400	21 808	432	64 200—64 400	31 493	497	77 200—77 400	42 064
368	51 400—51 600	21 944	433	64 400—64 600	31 655	498	77 400—77 600	42 224
369	51 600—51 800	22 080	434	64 600—64 800	31 817	499	77 600—77 800	42 384
370	51 800—52 000	22 217	435	64 800—65 000	31 980	500	77 800—78 000	42 545
371	52 000—52 200	22 355	436	65 000—65 200	32 144	501	78 000—78 200	42 706
372	52 200—52 400	22 493	437	65 200—65 400	32 308	502	78 200—78 400	42 867
373	52 400—52 600	22 631	438	65 400—65 600	32 472	503	78 400—78 600	43 028
374	52 600—52 800	22 769	439	65 600—65 800	32 636	504	78 600—78 800	43 190
375	52 800—53 000	22 908	440	65 800—66 000	32 801	505	78 800—79 000	43 352
376	53 000—53 200	23 048	441	66 000—66 200	32 967	506	79 000—79 200	43 514
377	53 200—53 400	23 188	442	66 200—66 400	33 133	507	79 200—79 400	43 676
378	53 400—53 600	23 328	443	66 400—66 600	33 299	508	79 400—79 600	43 839
379	53 600—53 800	23 468	444	66 600—66 800	33 465	509	79 600—79 800	44 002
380	53 800—54 000	23 609	445	66 800—67 000	33 632	510	79 800—80 000	44 165
381	54 000—54 200	23 751	446	67 000—67 200	33 800	511	80 000—80 200	44 330
382	54 200—54 400	23 893	447	67 200—67 400	33 968	512	80 200—80 400	44 494
383	54 400—54 600	24 035	448	67 400—67 600	34 136	513	80 400—80 600	44 658
384	54 600—54 800	24 177	449	67 600—67 800	34 304	514	80 600—80 800	44 822
385	54 800—55 000	24 320	450	67 800—68 000	34 473	515	80 800—81 000	44 986
386	55 000—55 200	24 464	451	68 000—68 200	34 643	516	81 000—81 200	45 151
387	55 200—55 400	24 608	452	68 200—68 400	34 813	517	81 200—81 400	45 316
388	55 400—55 600	24 752	453	68 400—68 600	34 983	518	81 400—81 600	45 482
389	55 600—55 800	24 896	454	68 600—68 800	35 153	519	81 600—81 800	45 648
390	55 800—56 000	25 041	455	68 800—69 000	35 324	520	81 800—82 000	45 814
391	56 000—56 200	25 187	456	69 000—69 200	35 496	521	82 000—82 200	45 980
392	56 200—56 400	25 333	457	69 200—69 400	35 668	522	82 200—82 400	46 146
393	56 400—56 600	25 479	458	69 400—69 600	35 840	523	82 400—82 600	46 313
394	56 600—56 800	25 625	459	69 600—69 800	36 012	524	82 600—82 800	46 480
395	56 800—57 000	25 772	460	69 800—70 000	36 185	525	82 800—83 000	46 648
396	57 000—57 200	25 920	461	70 000—70 200	36 359	526	83 000—83 200	46 816
397	57 200—57 400	26 068	462	70 200—70 400	36 533	527	83 200—83 400	46 984
398	57 400—57 600	26 216	463	70 400—70 600	36 707	528	83 400—83 600	47 152
399	57 600—57 800	26 364	464	70 600—70 800	36 881	529	83 600—83 800	47 320
400	57 800—58 000	26 513	465	70 800—71 000	37 056	530	83 800—84 000	47 488
401	58 000—58 200	26 663	466	71 000—71 200	37 232	531	84 000—84 200	47 657
402	58 200—58 400	26 813	467	71 200—71 400	37 383	532	84 200—84 400	47 826
403	58 400—58 600	26 963	468	71 400—71 600	37 535	533	84 400—84 600	47 996
404	58 600—58 800	27 113	469	71 600—71 800	37 688	534	84 600—84 800	48 166
405	58 800—59 000	27 264	470	71 800—72 000	37 840	535	84 800—85 000	48 336
406	59 000—59 200	27 416	471	72 000—72 200	37 993	536	85 000—85 200	48 506
407	59 200—59 400	27 568	472	72 200—72 400	38 146	537	85 200—85 400	48 676
408	59 400—59 600	27 720	473	72 400—72 600	38 300	538	85 400—85 600	48 847
409	59 600—59 800	27 872	474	72 600—72 800	38 454	539	85 600—85 800	49 018
410	59 800—60 000	28 025	475	72 800—73 000	38 608	540	85 800—86 000	49 190

Stufe		Die Steuer beträgt	Stufe		Die Steuer beträgt	Stufe		Die Steuer beträgt
Lfd. Nr.	Einkommen (§ 2 Absatz 2) Zloty	Zloty	Lfd. Nr.	Einkommen (§ 2 Absatz 2) Zloty	Zloty	Lfd. Nr.	Einkommen (§ 2 Absatz 2) Zloty	Zloty
1	2	3	1	2	3	1	2	3
	mehr als — bis			mehr als — bis			mehr als — bis	
541	86 000—86 200	49 362	606	99 000— 99 200	61 088	671	112 000—112 200	72 289
542	86 200—86 400	49 534	607	99 200— 99 400	61 277	672	112 200—112 400	72 462
543	86 400—86 600	49 706	608	99 400— 99 600	61 466	673	112 400—112 600	72 636
544	86 600—86 800	49 878	609	99 600— 99 800	61 656	674	112 600—112 800	72 810
545	86 800—87 000	50 050	610	99 800—100 000	61 846	675	112 800—113 000	72 984
546	87 000—87 200	50 223	611	100 000—100 200	62 036	676	113 000—113 200	73 158
547	87 200—87 400	50 396	612	100 200—100 400	62 226	677	113 200—113 400	73 332
548	87 400—87 600	50 570	613	100 400—100 600	62 417	678	113 400—113 600	73 507
549	87 600—87 800	50 744	614	100 600—100 800	62 608	679	113 600—113 800	73 682
550	87 800—88 000	50 918	615	100 800—101 000	62 800	680	113 800—114 000	73 857
551	88 000—88 200	51 092	616	101 000—101 200	62 992	681	114 000—114 200	74 032
552	88 200—88 400	51 266	617	101 200—101 400	63 156	682	114 200—114 400	74 207
553	88 400—88 600	51 441	618	101 400—101 600	63 321	683	114 400—114 600	74 382
554	88 600—88 800	51 616	619	101 600—101 800	63 486	684	114 600—114 800	74 557
555	88 800—89 000	51 792	620	101 800—102 000	63 652	685	114 800—115 000	74 733
556	89 000—89 200	51 968	621	102 000—102 200	63 817	686	115 000—115 200	74 909
557	89 200—89 400	52 144	622	102 200—102 400	63 983	687	115 200—115 400	75 085
558	89 400—89 600	52 320	623	102 400—102 600	64 148	688	115 400—115 600	75 261
559	89 600—89 800	52 496	624	102 600—102 800	64 314	689	115 600—115 800	75 437
560	89 800—90 000	52 673	625	102 800—103 000	64 480	690	115 800—116 000	75 613
561	90 000—90 200	52 850	626	103 000—103 200	64 646	691	116 000—116 200	75 790
562	90 200—90 400	53 027	627	103 200—103 400	64 812	692	116 200—116 400	75 967
563	90 400—90 600	53 204	628	103 400—103 600	64 979	693	116 400—116 600	76 144
564	90 600—90 800	53 382	629	103 600—103 800	65 146	694	116 600—116 800	76 321
565	90 800—91 000	53 560	630	103 800—104 000	65 312	695	116 800—117 000	76 498
566	91 000—91 200	53 738	631	104 000—104 200	65 479	696	117 000—117 200	76 675
567	91 200—91 400	53 916	632	104 200—104 400	65 646	697	117 200—117 400	76 852
568	91 400—91 600	54 095	633	104 400—104 600	65 814	698	117 400—117 600	77 030
569	91 600—91 800	54 274	634	104 600—104 800	65 981	699	117 600—117 800	77 208
570	91 800—92 000	54 454	635	104 800—105 000	66 149	700	117 800—118 000	77 386
571	92 000—92 200	54 634	636	105 000—105 200	66 316	701	118 000—118 200	77 564
572	92 200—92 400	54 814	637	105 200—105 400	66 484	702	118 200—118 400	77 742
573	92 400—92 600	54 994	638	105 400—105 600	66 652	703	118 400—118 600	77 921
574	92 600—92 800	55 174	639	105 600—105 800	66 821	704	118 600—118 800	78 100
575	92 800—93 000	55 355	640	105 800—106 000	66 989	705	118 800—119 000	78 279
576	93 000—93 200	55 536	641	106 000—106 200	67 158	706	119 000—119 200	78 458
577	93 200—93 400	55 717	642	106 200—106 400	67 327	707	119 200—119 400	78 637
578	93 400—93 600	55 898	643	106 400—106 600	67 496	708	119 400—119 600	78 816
579	93 600—93 800	56 080	644	106 600—106 800	67 665	709	119 600—119 800	78 995
580	93 800—94 000	56 262	645	106 800—107 000	67 834	710	119 800—120 000	79 175
581	94 000—94 200	56 444	646	107 000—107 200	68 003	711	120 000—120 200	79 355
582	94 200—94 400	56 626	647	107 200—107 400	68 172	712	120 200—120 400	79 535
583	94 400—94 600	56 809	648	107 400—107 600	68 342	713	120 400—120 600	79 715
584	94 600—94 800	56 992	649	107 600—107 800	68 512	714	120 600—120 800	79 895
585	94 800—95 000	57 176	650	107 800—108 000	68 682	715	120 800—121 000	80 075
586	95 000—95 200	57 360	651	108 000—108 200	68 852	716	121 000—121 200	80 256
587	95 200—95 400	57 544	652	108 200—108 400	69 022	717	121 200—121 400	80 437
588	95 400—95 600	57 728	653	108 400—108 600	69 193	718	121 400—121 600	80 618
589	95 600—95 800	57 912	654	108 600—108 800	69 364	719	121 600—121 800	80 799
590	95 800—96 000	58 097	655	108 800—109 000	69 535	720	121 800—122 000	80 980
591	96 000—96 200	58 282	656	109 000—109 200	69 706	721	122 000—122 200	81 161
592	96 200—96 400	58 467	657	109 200—109 400	69 877	722	122 200—122 400	81 342
593	96 400—96 600	58 652	658	109 400—109 600	70 048	723	122 400—122 600	81 524
594	96 600—96 800	58 838	659	109 600—109 800	70 219	724	122 600—122 800	81 706
595	96 800—97 000	59 024	660	109 800—110 000	70 391	725	122 800—123 000	81 888
596	97 000—97 200	59 210	661	110 000—110 200	70 563	726	123 000—123 200	82 070
597	97 200—97 400	59 396	662	110 200—110 400	70 735	727	123 200—123 400	82 252
598	97 400—97 600	59 583	663	110 400—110 600	70 907	728	123 400—123 600	82 435
599	97 600—97 800	59 770	664	110 600—110 800	71 079	729	123 600—123 800	82 618
600	97 800—98 000	59 958	665	110 800—111 000	71 251	730	123 800—124 000	82 801
601	98 000—98 200	60 146	666	111 000—111 200	71 424	731	124 000—124 200	82 984
602	98 200—98 400	60 334	667	111 200—111 400	71 597	732	124 200—124 400	83 167
603	98 400—98 600	60 522	668	111 400—111 600	71 770	733	124 400—124 600	83 350
604	98 600—98 800	60 710	669	111 600—111 800	71 943	734	124 600—124 800	83 533
605	98 800—99 000	60 899	670	111 800—112 000	72 116	735	124 800—125 000	83 717

Stufe		Die Steuer beträgt	Stufe		Die Steuer beträgt	Stufe		Die Steuer beträgt
Lfd. Nr.	Einkommen (§ 2 Absatz 2) Zloty	Zloty	Lfd. Nr.	Einkommen (§ 2 Absatz 2) Zloty	Zloty	Lfd. Nr.	Einkommen (§ 2 Absatz 2) Zloty	Zloty
1	2	3	1	2	3	1	2	3
	mehr als — bis			mehr als — bis			mehr als — bis	
736	125 000—125 200	83 901	766	131 000—131 200	89 450	791	136 000—136 200	94 075
737	125 200—125 400	84 085	767	131 200—131 400	89 635	792	136 200—136 400	94 260
738	125 400—125 600	84 270	768	131 400—131 600	89 820	793	136 400—136 600	94 445
739	125 600—125 800	84 455	769	131 600—131 800	90 005	794	136 600—136 800	94 630
740	125 800—126 000	84 640	770	131 800—132 000	90 190	795	136 800—137 000	94 815
741	126 000—126 200	84 825	771	132 000—132 200	90 375	796	137 000—137 200	95 000
742	126 200—126 400	85 010	772	132 200—132 400	90 560	797	137 200—137 400	95 185
743	126 400—126 600	85 195	773	132 400—132 600	90 745	798	137 400—137 600	95 370
744	126 600—126 800	85 380	774	132 600—132 800	90 930	799	137 600—137 800	95 555
745	126 800—127 000	85 565	775	132 800—133 000	91 115	800	137 800—138 000	95 740
746	127 000—127 200	85 750	776	133 000—133 200	91 300	801	138 000—138 200	95 925
747	127 200—127 400	85 935	777	133 200—133 400	91 485	802	138 200—138 400	96 110
748	127 400—127 600	86 120	778	133 400—133 600	91 670	803	138 400—138 600	96 295
749	127 600—127 800	86 305	779	133 600—133 800	91 855	804	138 600—138 800	96 480
750	127 800—128 000	86 490	780	133 800—134 000	92 040	805	138 800—139 000	96 665
751	128 000—128 200	86 675	781	134 000—134 200	92 225	806	139 000—139 200	96 850
752	128 200—128 400	86 860	782	134 200—134 400	92 410	807	139 200—139 400	97 035
753	128 400—128 600	87 045	783	134 400—134 600	92 595	808	139 400—139 600	97 220
754	128 600—128 800	87 230	784	134 600—134 800	92 780	809	139 600—139 800	97 405
755	128 800—129 000	87 415	785	134 800—135 000	92 965	810	139 800—140 000	97 590
756	129 000—129 200	87 600	786	135 000—135 200	93 150	811	140 000—140 200	97 775
757	129 200—129 400	87 785	787	135 200—135 400	93 335	812	140 200—140 400	97 960
758	129 400—129 600	87 970	788	135 400—135 600	93 520	813	140 400—140 600	98 145
759	129 600—129 800	88 155	789	135 600—135 800	93 705	814	140 600—140 800	98 330
760	129 800—130 000	88 340	790	135 800—136 000	93 890	815	140 800—141 000	98 515
761	130 000—130 200	88 525						
762	130 200—130 400	88 710						
763	130 400—130 600	88 895						
764	130 600—130 800	89 080						
765	130 800—131 000	89 265						

Für höhere Einkommen beträgt die Steuer 70 v. H. des auf volle Hundert Zloty abgerundeten Einkommens.

Anlage 3

(zu § 39 Absatz 2)

Lohnsteuertabelle

bei täglicher Lohnzahlung (Tages-Lohnsteuertabelle) für nichtdeutsche Arbeitnehmer

Stufe		Die Lohnsteuer beträgt	Stufe		Die Lohnsteuer beträgt	Stufe		Die Lohnsteuer beträgt
Lfd. Nr.	Tageslohn		Lfd. Nr.	Tageslohn		Lfd. Nr.	Tageslohn	
	Zloty	Zloty		Zloty	Zloty		Zloty	Zloty
1	2	3	1	2	3	1	2	3
	mehr als — bis			mehr als — bis			mehr als — bis	
1	5,12— 5,44	0,07	51	21,15—21,47	2,09	101	37,17—37,50	5,76
2	5,44— 5,76	0,09	52	21,47—21,79	2,15	102	37,50—37,82	5,84
3	5,76— 6,08	0,11	53	21,79—22,11	2,21	103	37,82—38,14	5,93
4	6,08— 6,41	0,13	54	22,11—22,43	2,27	104	38,14—38,46	6,02
5	6,41— 6,73	0,15	55	22,43—22,75	2,34	105	38,46—38,78	6,11
6	6,73— 7,05	0,17	56	22,75—23,07	2,41	106	38,78—39,10	6,20
7	7,05— 7,37	0,19	57	23,07—23,39	2,48	107	39,10—39,42	6,29
8	7,37— 7,69	0,21	58	23,39—23,71	2,55	108	39,42—39,74	6,38
9	7,69— 8,01	0,24	59	23,71—24,03	2,62	109	39,74—40,06	6,47
10	8,01— 8,33	0,27	60	24,03—24,35	2,69	110	40,06—40,38	6,57
11	8,33— 8,65	0,30	61	24,35—24,67	2,75	111	40,38—40,70	6,66
12	8,65— 8,97	0,33	62	24,67—25,00	2,82	112	40,70—41,02	6,75
13	8,97— 9,29	0,36	63	25,00—25,32	2,89	113	41,02—41,34	6,84
14	9,29— 9,61	0,39	64	25,32—25,64	2,96	114	41,34—41,66	6,94
15	9,61— 9,93	0,42	65	25,64—25,96	3,03	115	41,66—41,98	7,04
16	9,93—10,25	0,45	66	25,96—26,28	3,10	116	41,98—42,30	7,13
17	10,25—10,57	0,49	67	26,28—26,60	3,17	117	42,30—42,62	7,23
18	10,57—10,89	0,52	68	26,60—26,92	3,24	118	42,62—42,94	7,33
19	10,89—11,21	0,56	69	26,92—27,24	3,31	119	42,94—43,26	7,42
20	11,21—11,53	0,60	70	27,24—27,56	3,37	120	43,26—43,58	7,52
21	11,53—11,85	0,64	71	27,56—27,88	3,44	121	43,58—43,91	7,62
22	11,85—12,17	0,68	72	27,88—28,20	3,51	122	43,91—44,23	7,72
23	12,17—12,50	0,73	73	28,20—28,52	3,58	123	44,23—44,55	7,82
24	12,50—12,82	0,77	74	28,52—28,84	3,65	124	44,55—44,87	7,92
25	12,82—13,14	0,82	75	28,84—29,16	3,72	125	44,87—45,19	8,03
26	13,14—13,46	0,86	76	29,16—29,48	3,79	126	45,19—45,51	8,13
27	13,46—13,78	0,91	77	29,48—29,80	3,86	127	45,51—45,83	8,23
28	13,78—14,10	0,95	78	29,80—30,12	3,93	128	45,83—46,15	8,33
29	14,10—14,42	1,00	79	30,12—30,44	4,00	129	46,15—46,47	8,44
30	14,42—14,74	1,05	80	30,44—30,76	4,08	130	46,47—46,79	8,55
31	14,74—15,06	1,09	81	30,76—31,08	4,15	131	46,79—47,11	8,65
32	15,06—15,38	1,13	82	31,08—31,41	4,22	132	47,11—47,43	8,76
33	15,38—15,70	1,17	83	31,41—31,73	4,30	133	47,43—47,75	8,86
34	15,70—16,02	1,22	84	31,73—32,05	4,37	134	47,75—48,07	8,97
35	16,02—16,34	1,26	85	32,05—32,37	4,45	135	48,07—48,39	9,08
36	16,34—16,66	1,31	86	32,37—32,69	4,53	136	48,39—48,71	9,19
37	16,66—16,98	1,35	87	32,69—33,01	4,60	137	48,71—49,03	9,30
38	16,98—17,30	1,40	88	33,01—33,33	4,68	138	49,03—49,35	9,41
39	17,30—17,62	1,44	89	33,33—33,65	4,76	139	49,35—49,67	9,52
40	17,62—17,94	1,49	90	33,65—33,97	4,84	140	49,67—50,00	9,63
41	17,94—18,26	1,54	91	33,97—34,29	4,92	141	50,00—50,32	9,75
42	18,26—18,58	1,59	92	34,29—34,61	5,00	142	50,32—50,64	9,86
43	18,58—18,91	1,64	93	34,61—34,93	5,08	143	50,64—50,96	9,97
44	18,91—19,23	1,69	94	34,93—35,25	5,16	144	50,96—51,28	10,08
45	19,23—19,55	1,75	95	35,25—35,57	5,25	145	51,28—51,60	10,20
46	19,55—19,87	1,80	96	35,57—35,89	5,33	146	51,60—51,92	10,32
47	19,87—20,19	1,86	97	35,89—36,21	5,41	147	51,92—52,24	10,43
48	20,19—20,51	1,92	98	36,21—36,53	5,50	148	52,24—52,56	10,55
49	20,51—20,83	1,97	99	36,53—36,85	5,58	149	52,56—52,88	10,66
50	20,83—21,15	2,03	100	36,85—37,17	5,67	150	52,88—53,20	10,78

Stufe		Die Lohnsteuer beträgt	Stufe		Die Lohnsteuer beträgt	Stufe		Die Lohnsteuer beträgt
Lfd. Nr.	Tageslohn		Lfd. Nr.	Tageslohn		Lfd. Nr.	Tageslohn	
	Zloty	Zloty		Zloty	Zloty		Zloty	Zloty
1	2	3	1	2	3	1	2	3
	mehr als — bis			mehr als — bis			mehr als — bis	
151	53,20—53,52	10,90	176	61,21—61,53	14,08	201	69,23—69,55	17,65
152	53,52—53,84	11,02	177	61,53—61,85	14,21	202	69,55—69,87	17,80
153	53,84—54,16	11,14	178	61,85—62,17	14,34	203	69,87—70,19	17,95
154	54,16—54,48	11,26	179	62,17—62,50	14,48	204	70,19—70,51	18,10
155	54,48—54,80	11,38	180	62,50—62,82	14,62	205	70,51—70,83	18,26
156	54,80—55,12	11,50	181	62,82—63,14	14,76	206	70,83—71,15	18,41
157	55,12—55,44	11,63	182	63,14—63,46	14,90	207	71,15—71,47	18,57
158	55,44—55,76	11,75	183	63,46—63,78	15,04	208	71,47—71,79	18,72
159	55,76—56,08	11,87	184	63,78—64,10	15,18	209	71,79—72,11	18,88
160	56,08—56,41	12,00	185	64,10—64,42	15,32	210	72,11—72,43	19,03
161	56,41—56,73	12,12	186	64,42—64,74	15,46	211	72,43—72,75	19,19
162	56,73—57,05	12,25	187	64,74—65,06	15,60	212	72,75—73,07	19,35
163	57,05—57,37	12,37	188	65,06—65,38	15,74	213	73,07—73,39	19,51
164	57,37—57,69	12,50	189	65,38—65,70	15,88	214	73,39—73,71	19,67
165	57,69—58,01	12,63	190	65,70—66,02	16,03	215	73,71—74,03	19,83
166	58,01—58,33	12,76	191	66,02—66,34	16,17	216	74,03—74,35	19,99
167	58,33—58,65	12,89	192	66,34—66,66	16,32	217	74,35—74,67	20,15
168	58,65—58,97	13,02	193	66,66—66,98	16,46	218	74,67—75,00	20,31
169	58,97—59,29	13,15	194	66,98—67,30	16,61	219	75,00—75,32	20,47
170	59,29—59,61	13,28	195	67,30—67,62	16,75	220	75,32—75,64	20,63
171	59,61—59,93	13,41	196	67,62—67,94	16,90	221	75,64—75,96	20,80
172	59,93—60,25	13,54	197	67,94—68,26	17,05	222	75,96—76,28	20,96
173	60,25—60,57	13,67	198	68,26—68,58	17,20	223	76,28—76,60	21,12
174	60,57—60,89	13,81	199	68,58—68,91	17,35	224	76,60—76,92	21,29
175	60,89—61,21	13,94	200	68,91—69,23	17,50			

Bei einem höheren Tageslohn ist die Lohnsteuer nach den Steuerbeträgen der Einkommensteuertabelle für nichtdeutsche natürliche Personen wie folgt zu ermitteln:

Tageslohn × 312 — 600 Zloty = Einkommen
Einkommensteuer nach der Einkommensteuertabelle : 312 = Lohnsteuer für den Tageslohn.

Herausgegeben von dem Amt für Gesetzgebung in der Regierung des Generalgouvernements, Krakau 20, Regierungsgebäude. Druck: Zeitungsverlag Krakau-Warschau G. m. b. H., Krakau, Poststraße 1. Erscheinungsweise: Nach Bedarf. Bezugspreis: Halbjährlich 12,— Zloty (6,— RM.) einschließlich Versandkosten. Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet, und zwar beträgt der Preis je Blatt —,20 Zloty (—,10 RM.). Bezieher im Generalgouvernement können den Bezugspreis auf das Postscheckkonto Warschau Nr. 400, Bezieher im Deutschen Reich auf das Postscheckkonto Berlin Nr. 41 800 einzahlen. Auslieferung: Für das Generalgouvernement und für das Deuts he Reich durch die Auslieferungsstelle des Verordnungsblattes, Krakau 1, Postschließfach 110. Geschäftsräume der Auslieferungsstelle: Krakau, Universitätsstraße 16. Zitierweise: VBlGG. (früher: Verordnungsblatt GGP. I/II).